



Vorlage KuSA_11/2005
zur öffentlichen Sitzung des
Kultur- und Schulausschusses
am 09.05.2005

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kultur- und Schulausschusses

Sachstandsbericht Europaangelegenheiten - Wie sind wir von europäischen Normen betroffen?

Für die heutige Sitzung des Kultur- und Schulausschusses haben wir beispielhaft eine Übersicht der Bereiche, in denen europäische Normen Einfluss auf die Arbeit der Landkreisverwaltung haben, zusammengestellt.

In der Vorlage befinden sich Themen, die ausführlicher erörtert worden sind und in der Anlage sind beispielhaft weitere Regelungen aufgeführt. Wir erheben damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wollen lediglich einen Überblick geben.

Dabei wird deutlich, dass es kaum Bereiche gibt, die nicht von EU-Regelungen durchdrungen sind. Die europäischen Richtlinien müssen vom bundesdeutschen Gesetzgeber (Bund und Länder) in nationales Recht umgesetzt werden. Mit Inkrafttreten des Verfassungsvertrages werden sich auch die Rechtsinstrumente der EU in eine Gesetzgebungskompetenz verändern.

Dezernat I

Antidiskriminierungsgesetz:

Das Bundesjustizministerium hat am 15. Dezember 2004 nach langen kontroversen Diskussionen den Entwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Antidiskriminierungsgesetz (ADG) veröffentlicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund verschiedener europäischer Richtlinien verpflichtet eine Regelung zu treffen. Im Wesentlichen beinhaltet der Gesetzentwurf neben Diskriminierungsverboten im Rechtsverkehr zwischen Privatleuten einen Diskriminierungsschutz in Beschäftigung und Beruf. Außerdem ist die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgesehen. Das geplante Gesetz verbietet zum einen Diskriminierungen wegen des Geschlechts und der ethnischen Herkunft und zum anderen wegen der Religion oder Weltanschauung, wegen des Alters, wegen Behinderung oder der sexuellen Identität. Die darin enthaltenen Regelungen werden, falls der Entwurf Gesetz wird, nach Einschätzung sowohl des Deutschen Landkreistages als auch des Innenministeriums Baden-Württemberg erhebliche Auswirkungen

gen auf das Arbeitsrecht und die betriebliche Praxis (Verwaltungsaufwand bei Personalentscheidungen, zusätzliche Gerichtsverfahren) haben. Es geht im bisher bekannten Entwurf über die EU-Vorgaben hinaus. Der Umfang der Erhöhung für den öffentlichen Dienst kann allerdings nur schwierig eingeschätzt werden, da es sich gerade bei den im Gesetz normierten Pflichten des Arbeitgebers um generalklauselartige Formulierungen handelt, deren Ausgestaltung letztlich den Gerichten überlassen wird. Auch lässt das Gesetz bislang offen, welche Modifizierung die Entwurfsvorschriften für Beamte erfahren, die nur unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rechtstellung in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen sind.

Das Gesetz soll zum 1.7.2005 Inkrafttreten. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf zum Antidiskriminierungsgesetz am 18.02.2005 aber erst einmal mit der Begründung abgelehnt, dass sich der Bundestag bei der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie auf das europarechtlich Geforderte beschränken solle. So ist zu hoffen, dass das Gesetz noch mal überarbeitet wird und später in Kraft tritt.

Dezernat II

Landwirtschaft:

Der Fachbereich Landwirtschaft ist in großem Umfang von EU-Regelungen betroffen. So ist das Landratsamt als Untere Landwirtschaftsbehörde Bewilligungsbehörde für vollfinanzierte Maßnahmen durch die europäische Union. Diese werden im Fachbereich Landwirtschaft vom Geschäftsteil „Förderverfahren, Controlling“ wahrgenommen. Hierzu gehören Tierprämien, wie beispielsweise Prämien für Mutterkühe, Mutterschafe, Schlachtprämien für Rinder sowie Sonderprämien für Bullen und Ochsen. Hierzu zählen aber auch Flächenprämien, wie Prämien für Getreide, Mais, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Stilllegungsflächen sowie Energiepflanzenprämien. Mit der Agrarreform 2005 werden diese Verfahren von der Produktion entkoppelt und in eine Betriebsprämienregelung überführt.

Zum Aufgabenbereich des Fachbereichs Landwirtschaft gehören zudem Landesprogramme, die durch die EU teilfinanziert werden, wie beispielsweise der Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA), die Ausgleichszulage Wald, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie die Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegeleitlinie, soweit hier der Fachbereich Landwirtschaft betroffen ist.

Bereits mit der letzten Agrarreform 1992 hat die EU begleitend für die voll- und teilfinanzierten Maßnahmen ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) eingeführt. Dieses System wird auch nach der Agrarreform 2005 weitergeführt und ausgebaut. Wichtigste Vorgabe bei den InVeKoS-Bestimmungen ist das sogenannte 6-Augen-Prinzip. Dies bedeutet, dass eine strikte personelle Trennung zwischen Antragsbearbeitung, Vorort-Kontrolle und Mittelfreigabe zu erfolgen hat. Die gesamte Abwicklung der voll- und teilfinanzierten Programme der EU unterliegt den ständigen Kontrollen durch die sogenannte „Unabhängige und Bescheinigende Stelle“ (UBS) mit Sitz im Finanzministerium. Die UBS führt Stichprobenkontrollen bei den beteiligten Behörden durch. Durch die Agrarreform 2005 (GAP) neu hinzugekommen sind auch die sogenannten Überkreuzverpflichtungen (= „Cross Compliance“) der Landwirte, bei denen die Gewährung von EU-Fördermaßnahmen mit der Einhaltung gesetzlicher Standards aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz verknüpft wird. Ein Verstoß gegen eine Tierschutzbestimmung beispielsweise führt dann zum Verlust der EU-Fördermaßnahme.

Eine Nichtbeachtung von EU-Vorschriften und nationalen Umsetzungsrichtlinien kann auch zu erheblichen finanziellen Anlastungen für das Land Baden-Württemberg führen. Die Auszahlungen im Förderbereich des Fachbereiches Landwirtschaft lagen im Jahr 2004 bei insgesamt rund 11,4 Mio. Euro.

Auch in den sonstigen im Fachbereich Landwirtschaft wahrgenommenen Aufgabenbereichen gibt es eine Vielzahl von Vorgaben durch EU-Regelungen. Diese betreffen nahezu den sämtlichen wei-

teren Bereich der Agrarförderung, wie beispielsweise die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, die Förderung betrieblicher Management-Systeme, die einzelbetriebliche Investitionsförderung. Im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion sind vor allem Richtlinien im Pflanzenanbau sowie in der Tierhaltung zu beachten. Im Pflanzenbau sind dies insbesondere Vorgaben über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die Nitratrichtlinie zum Schutz der Gewässer von Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Flächen, die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Düngemittel, die durch die Düngemittelverordnung in bundesdeutsches Recht umgesetzt worden ist, sowie die Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Im Bereich der Tierhaltung sind die EG-Milchabgabenverordnung, die Tierkennzeichnungspflicht für Nutztiere, die BSE-Verordnungen, sowie Futtermittelherstellungsverordnungen und eine Fülle von Verordnungen und Richtlinien im Bereich des Tierschutzes zu nennen.

Tierzucht:

In der Tierzucht, für die das Landratsamt Ludwigsburg in den Bereichen Pferde-, Schweine-, Schafe-, Ziegen- und Fleischrinderzucht landesweit zuständige Untere Verwaltungsbehörde ist, gibt es ebenfalls eine Vielzahl von EU-Regelungen, welche die tägliche Arbeit beeinflussen. Während früher der Zuchtviehmarkt eher regional ausgerichtet war, wird er heute durch moderne Techniken, wie künstliche Besamung und Embryonentransfer immer internationaler. Der internationale Zuchtmarkt wird damit aber auch durch verstärkte veterinärhygienische Auflagen geregelt. Die gilt beispielsweise für Veranstaltungen mit Zuchttieren sowie für Regelungen beim Im- und Export. So erlaubt beispielsweise die Europäische Union bei Burenziegen aus seuchenpolitischen Gründen keinen Import von Zuchttieren, Sperma oder Embryonen aus dem Originalzuchtgebiet Afrika. In der EU sind deshalb aber bereits Inzuchtdepressionen bei dieser für die Landschaftspflege wichtigen Tierart zu beklagen. Die Internationalisierung des Zuchtmarktes wird dazu führen, dass der Einfluss der EU in diesem Bereich zukünftig noch weiter ansteigen wird.

Abfall:

Im Fachbereich Abfall ist insbesondere die Arbeit der AVL GmbH von EU-Richtlinien betroffen. Dies gilt beispielsweise für die EG-Richtlinien über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die zwischenzeitlich in Deutsches Recht (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) umgesetzt wurden. Die AVL GmbH hat nun ein der Elektronikschrott-Richtlinien entsprechendes Ausschreibungsverfahren eingeleitet. Zukünftig obliegt die Einsammlung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die Verwertung muss dagegen von den Herstellern wahrgenommen werden.

Von Bedeutung war auch die Ablösung der sogenannten Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASI) durch die Abfallablagereverordnung, die auf europäisches Recht zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund dürfen in Deutschland ab dem 1. Juni 2005 keine biologisch abbaubaren Abfälle mehr unbehandelt abgelagert werden. Insbesondere durch thermische, aber auch durch mechanisch-biologische Behandlung sollen die organischen Bestandteile und Schadstoffe in den Abfällen zerstört und die anorganischen Schadstoffe abgetrennt werden.

Im Bereich der Deponiebewirtschaftung ist die Abfallverzeichnisverordnung zu nennen, die den europäischen Abfallkatalog in nationales Recht umsetzt und etwa 880 Abfallarten unterschiedlicher Herkunftsbereiche definiert. Ebenfalls zu erwähnen sind die Richtlinie über die Entsorgung von Altfahrzeugen sowie die Richtlinie über gefährliche Abfälle.

Naturschutz und Wasserrecht:

Im Bereich des Naturschutzes hat in den letzten Jahren vor allem die sogenannte FFH-Richtlinie für Diskussionen gesorgt. Ziel der Richtlinie ist es, auf dem Gebiet der EU ein zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten, um die natürliche Artenvielfalt zu be-

wahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Ausschuss für Umwelt und Technik wurde in der Sitzung vom 16.06.2003 über den Stand des Verfahrens ausführlich informiert. Die sogenannten Gebietskulisse, in der sämtliche im Land Baden-Württemberg als FFH-Gebiete ausgewiesene Gebiete aufgeführt sind, wird demnächst vom Land Baden-Württemberg verabschiedet. Im Landkreis Ludwigsburg sind hiervon die in der Anlage aufgeführten Gebiete betroffen (siehe Anlage 2).

Folge dieser Schutzgebietsausweisung wird ein erhöhter Kontrollaufwand sein. Vorhaben, die im FFH-Gebiet anstehen, sind zukünftig auf ihre FFH-Verträglichkeit zu untersuchen. Dies gilt sowohl für Anlagen innerhalb, als auch außerhalb eines FFH-Gebietes, da letztere aufgrund ihrer räumlichen Nähe eventuell auf diese einwirken können. Diese Prüfung erfolgt im Zulassungsverfahren nach Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrecht. Wenn die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele führen **kann**, ist es unzulässig. Unabhängig davon ist ein Projekt nur dann zulässig, wenn es aus zwingenden öffentlichen Interessen, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung zu erreichen, nicht gegeben sind. In diesen Fällen muss aber über das Bundes-Umweltministerium eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt werden. Dies wäre beispielweise bei einer Südumfahrung von Ingersheim/Pleidelsheim der Fall. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird die Dauer von Genehmigungsverfahren sicherlich verlängern.

Wasserreinhaltung:

Im Fachbereich Wasserrecht ist insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie zu nennen. Diese ist durch das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Wassergesetz für Baden-Württemberg in Deutsches Recht umgesetzt. Durch einheitliche flussgebietsbezogene Bewirtschaftungsmaßnahmen soll in den Gewässern ein guter Zustand bis spätestens zum Jahr 2015 erreicht werden. Eine Bestandsaufnahme der Gewässersituation durch das Regierungspräsidium ist erfolgt. Derzeit werden sogenannte Gewässermonitoringprogramme geplant, die bis Ende 2006 aufgestellt und in Betrieb genommen sein müssen. Im Anschluss daran wird das Regierungspräsidium Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufstellen, die bis 2009 abzustimmen und bis zum Jahr 2012 umzusetzen sind. Die Umsetzung wird in erster Linie Aufgabe der Landratsämter als Untere Wasserbehörden sein. Im Bereich der Abwasserversorgung ist die Behandlung von kommunalem Abwasser zu nennen. Diese hat eine Verringerung der Verschmutzung der Oberflächengewässer durch einen verminderten Nährstoffeintrag aus kommunalen Abwässern zum Ziel. Das Landratsamt als Untere Wasserbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kläranlagen im Landkreis entsprechend ausgebaut und überwacht werden.

Umweltschutz:

Allgemein ist im Bereich Umweltschutz noch die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen. Diese betrifft sämtliche Verfahren, die umweltbezogene Auswirkungen haben können. Gemäß der Richtlinie ist eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit verschiedener Maßnahmen vorzusehen. Diese Umweltverträglichkeitsrichtlinie führt insbesondere auch zu einem erhöhten Mehraufwand für die Antragsteller. Nach der Umweltinformationsrichtlinie, die durch das Umweltinformationsgesetz in Deutsches Recht umgesetzt wurde, haben sämtliche Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf Auskünfte über Umweltinformationen. Für die Auskunftserteilung ist das Landratsamt als Untere Naturschutz- bzw. Wasserbehörde zuständig.

Immissionsschutz:

Im Bereich des Immissionsschutzes sind in den letzten Jahren zahlreiche EU-Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt wurden, zu beachten. In erster Linie wurden dabei die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit verschärft, mit der Folge, dass zahlreiche Betriebe saniert werden

müssen. Auch die Genehmigungsverfahren für Betriebe werden immer komplexer.

Für die Bevölkerung sind zur Zeit insbesondere die Richtlinien über Grenzwerte für Luftschadstoffe und Kontrolle der Luftqualität von Interesse. Diese Richtlinien bzw. die entsprechende nationale Gesetzgebung regeln verbindliche Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe wie Feinstaub, bei deren Überschreiten, Maßnahmen wie Aktionspläne und Luftreinhaltepläne zur Verbesserung der Luftqualität zu setzen sind. Zuständig für die Erstellung dieser Aktionspläne sind die Regierungspräsidien.

Für den Landkreis Ludwigsburg werden derzeit Aktionspläne aufgestellt. Im Landkreis Ludwigsburg sind die Städte und Gemeinden Ludwigsburg, Pleidelsheim und Ditzingen betroffen, da in diesen Städten und Gemeinden die in der Richtlinie festgelegten Grenzwerte überschritten sind. Die Aktionspläne bzw. Luftreinhaltepläne des Regierungspräsidiums werden im Sommer dieses Jahres fertiggestellt. Sie werden eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Luftreinhaltung erhalten, die von den jeweils zuständigen Behörden umzusetzen sind. Hiervon ist wiederum auch das Landratsamt beispielsweise als Untere Verkehrsbehörde oder als Immissionsschutzbehörde betroffen.

Feinstaubrichtlinie:

Seit dem 1. Januar 2005 gelten die verschärften Grenzwerte für den Ausstoß von Schwefeldioxid, Feinstaubpartikeln und Blei wie sie die sog. Feinstaub-Richtlinie vom 22. April 1999 (99/30/EG) vorschreibt. Danach darf höchstens ein Tagesmittelwert von 125 Mikrogramm (μg) Schwefeldioxid und $50\mu\text{g}$ Feinstaubpartikeln pro Kubikmeter Luft erreicht werden. Der jährliche Grenzwert für die Emission von Blei liegt bei 0,5 beziehungsweise – im Falle der unmittelbaren Nachbarschaft zu industriell schwer vorbelasteten Bereichen – bei $1,0\mu\text{g}$ pro Kubikmeter. Eine Überschreitung der vorgegebenen Werte wird im Falle des Schwefeldioxidausstoßes höchstens an drei, im Falle des Feinstaubausstoßes an nicht mehr als 35 Tagen pro Jahr toleriert.

Ausgangspunkt ist die seit 1996 gültige Luftqualitätsrahmenrichtlinie der EU (96/62/EG). Diese normiert erstmals den gebiets- beziehungsweise qualitätsbezogenen Immissionsschutz. Ziel dieser Form des Immissionsschutzes ist es, bestimmte Luftqualitätsziele zu erreichen – weitestgehend unabhängig vom einzelnen konkreten Emittenten.

Für die Einhaltung der europäischen Grenzwerte haben die einzelnen Mitgliedstaaten Sorge zu tragen. Die vor Ort zuständigen Behörden – in unserem Bereich ist dies das Regierungspräsidium Stuttgart – sind verpflichtet, eine Liste jener Gebiete und Ballungsräume zu erstellen, in denen die zulässigen Schadstoffwerte überschritten werden. Für diese Bereiche sind von der zuständigen Stelle – bei uns ebenfalls das RP Stuttgart – sogenannte Luftreinhaltepläne anzufertigen. Die Umsetzung dieser Pläne obliegt dem Landratsamt Ludwigsburg als Unterer Verwaltungsbehörde.

Die Pläne sollen solche Maßnahmen enthalten, die zur Erreichung der entsprechenden Grenzwerte geeignet und erforderlich sind. In regelmäßigen Abständen sind Messungen der Luftschadstoffe durchzuführen, deren Ergebnisse an die EU weitergeleitet werden. Außerdem ist die Öffentlichkeit über die Messergebnisse und die Luftqualität insgesamt in Kenntnis zu setzen.

Der Bund hat auf die europäischen Vorgaben reagiert, indem er die Luftreinhalteplanungen durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11.09.2002 (BGBl. I S.3622) in das nationale Recht integriert hat. Weiteren Niederschlag finden die Luftreinhalterichtlinien der EU in der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. September 2002 - 22. BImSchV – (BGBl. I S. 3626).

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Vorgaben liegt bei den Ländern. Die Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffoxide kann vielfach noch nicht sichergestellt werden. Als Ursache für den vermehrten Ausstoß von Stickoxiden und Feinstaub wird primär der Individual- und Schwerlastverkehr, insbesondere durch Diesel-Motoren, ausgemacht.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden bundesweit in vielen Gebieten Überschreitungen registriert. Im Landkreis Ludwigsburg sind Ludwigsburg und Pleidelsheim betroffen. Das Regierungspräsidium Stuttgart will bis Mitte des Jahres entsprechende Luftreinhaltepläne vorlegen.

Aufgrund der sich abzeichnenden Nichteinhaltung der Grenzwerte und der Gesundheitsgefährdung von Feinstaubpartikeln in der Luft haben Umweltverbände bereits Klagen angekündigt. Inwiefern ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Einhaltung der Grenzwerte nach der 22. BImSchV besteht, ist bisher gerichtlich noch nicht entschieden worden und bleibt Gegenstand der aktuellen juristischen Auseinandersetzung.

Dezernat III

Ausländer-und Staatsangehörigkeitswesen:

Das **Schengener Durchführungsübereinkommen** ist am 26. März 1995 für die Vertragsstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Spanien, und Portugal, am 26. Oktober 1997 für den Beitrittsstaat Italien, am 1. Dezember 1997 für den Beitrittsstaat Österreich, am 8. Dezember 1997 für den Beitrittsstaat Griechenland und am 25. März 2001 für Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen und Island in Kraft gesetzt worden. Stellt ein Mitgliedstaat des **Schengener Abkommens** ein Visum zur Einreise und Aufenthalt für sein Land aus, so gilt dieses Schengen-Visum auch für alle Mitgliedsstaaten, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind. Seit dem 1.1.2005 benötigen EU-Staatsangehörige zur Einreise und dem Aufenthalt im Bundesgebiet keine Aufenthaltserlaubnis mehr. Es besteht die Vermutung der Freizügigkeit. Die Beendigung des Aufenthalts wegen des Bezuges von Sozialleistungen ist nur in den ersten 5 Jahren seit der Einreise möglich, danach nur noch wegen einer Gefährdung öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit.

Nahverkehr:

Entwicklung des ÖPNV im europäischen Rechtsrahmen

Die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene nimmt immer stärkeren Einfluss auf den öffentlichen Personennahverkehr in Deutschland. So regelt die EG- Verordnung 1191/69 in der Fassung der EG-VO 1893/91 die Vergabe von Dienstleistungsverträgen im öffentlichen Sektor. Seit 1996 ist die VO 1191/69 auch für den Bereich des ÖPNV anzuwenden. Danach gilt der Grundsatz, dass alle Zuschüsse der öffentlichen Hand in einem öffentlichen Verfahren zu vergeben sind. Schon seit einigen Jahren wird auf der EU-Ebene der Entwurf zur Novellierung der VO 1191/69 hinsichtlich der Rahmenvorgaben des Marktzutritts für gemeinwirtschaftliche ÖPNV-Leistungen diskutiert. Bislang ist allerdings eine Verabschiedung nicht absehbar, zu sehr differieren derzeit noch die Positionen der EU-Kommission und des Europaparlaments. Abzuwarten bleibt, wie lange die Konsensfindung, auch im Hinblick auf die neuen EU- Mitgliedsstaaten, benötigen wird.

Bis zur Verabschiedung der Novellierung arbeiten die Verwaltungen mit den vorhandenen Rechtsrahmen. Bis zur Verabschiedung der Novellierung müssen wir mit dem vorhandenen Rechtsrahmen arbeiten. Hierzu hat der EuGH in einer Entscheidung vom Juli 2003 nunmehr festgelegt, dass bei Berücksichtigung verschiedener Kriterien Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschreibung möglich sind. Als Alternative kommt dann eine Beauftragung nach dem Prinzip der „marktorientierten Direktvergabe“ in Betracht.

Für den Bereich des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart „VVS“ wurden vom Aufsichtsrat des VVS auf Initiative von Herrn Landrat Dr. Haas drei Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit dem Thema befassen und prüfen, ob die vertraglichen Vereinbarungen im VVS den Vorgaben des EuGH entsprechen. In Kenntnis dieser Situation haben die Landräte der Verbundlandkreise neulich auch ihre Vorschläge zur Neuordnung der Finanzierung des VVS unterbreitet.

Kfz-Zulassung:

Zulassungsdokumente in neuem Layout

Die Einführung der EU-harmonisierten Zulassungsdokumente erfolgt definitiv ab **1. Oktober 2005**. Von diesem Tag an muss jede Zulassungsbehörde die neuen Zulassungsdokumente ausfüllen, und zwar die

Zulassungsbescheinigung Teil I	(sie ersetzt den Fahrzeugschein)
Zulassungsbescheinigung Teil II	(sie ersetzt den Fahrzeugbrief).

Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich zunächst nichts. Alte Dokumente behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Ausstellung neuer Dokumente erforderlich wird. Wechselt aber ein Fahrzeug ab 1. Oktober 2005 den Halter, muss die neue Zulassungsbescheinigung Teil I und zugleich auch Teil II ausgestellt werden. Die Fahrzeugdokumente müssen paarig sein, das heißt, ein Nebeneinander von einer Zulassungsbescheinigung "neu" mit einem Dokument "alt" wird es nicht geben. Damit ist die Rechtssicherheit im In- und Ausland sichergestellt. Die Ausnahme bilden zulassungsfreie Fahrzeuge (z. B. Leichtkrafträder, Bootstrailer, Pferdeanhänger). Sie benötigen ausschließlich die Zulassungsbescheinigung Teil I. Auf Antrag kann für sie aber eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden, wenn zum Beispiel die Bank im Rahmen der Finanzierung eines Fahrzeugs eine Sicherheit fordert.

Die neuen Dokumente und ihre Einträge sind gegen Fälschungen abgesichert. Damit lässt sich ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der Kraftfahrzeugkriminalität leisten.

Die Vordrucke bestehen aus einem einheitlichen Trägermaterial, das mit diversen eingearbeiteten sowie drucktechnisch aufgetragenen Sicherheitsmerkmalen angereichert ist.

Dezernat IV

Soziale Angelegenheiten:

Europäischer Sozialfond

Der Europäische Sozialfond (ESF) ist ein Strukturfond, der 1999 reformiert wurde. Während früher die Zielgruppe der arbeitslosen Menschen im Vordergrund stand, sind es nun verschiedene Politik-inhalte. Die Politik-inhalte sind:

- Aktive Arbeitsmarktpolitiken zur Förderung der Beschäftigung
- Eine Gesellschaft ohne Ausgrenzung
- Förderung und Verbesserung der beruflichen und allgemeinen Bildung; lebenslanges Lernen
- Spezifische Maßnahmen für Frauen

Das Land Baden-Württemberg hat für die Förderperiode 2000-2006 rd. 230 Mio. Euro aus Brüssel erhalten und erstmals ESF-Fördermittelkontingente auf die Landkreise verteilt.

Das Land hat den Landkreisen die Bildung von ständigen Arbeitskreisen aufgetragen, um das notwendige Zusammenwirken und die Vernetzung auf unterer Ebene sicherzustellen und vorhandene und geplante Aktivitäten der Partner zu bündeln und besser koordinieren zu können.

Der ESF-Arbeitskreis im Landkreis Ludwigsburg hat in den vergangenen Jahren anhand der Defizite im Landkreis eine Gewichtung von Maßnahmen vorgenommen und Prioritäten festgelegt. Das bedeutet, dass die Fördermittel jährlich neu zu beantragen und vom Arbeitskreis anhand der aktuellen Arbeitsmarktlage zu bewerten sind. Er kann allerdings keine Mittel bewilligen, sondern ist ein Fachgremium, das die Qualität und Beschäftigungswirksamkeit der beantragten Förderprojekte beurteilt. Die vom Arbeitskreis positiv bewerteten Förderanträge werden dann von der L-Bank im Auftrag des Sozialministeriums bewilligt.

Dem Landkreis Ludwigsburg wurde in den vergangenen Jahren rund 700.000 € jährliches Fördermittelkontingent zugeschrieben.

Nachfolgend die erfolgreichsten Projekte im Landkreis:

- Stadt Bietigheim-Bissingen „*Initiative erster Arbeitsmarkt*“ (2000-2004)
- Stadt Ludwigsburg und Arbeitsamt Ludwigsburg „*Gemeinsames Projekt JOB aktiv zur Betreuung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger*“ (2000-2002)
- Verein Frauen für Frauen e.V. „*Errichtung einer Interventionsstelle*“ (2000-2005)
- Landratsamt Ludwigsburg - Sozial- und Jugendamt „*Projekt im Bereich Hilfe zur Arbeit / Vermittlung von alleinerziehenden Elternteilen*“ (2000-2005)
- Caritas und Verbund der evangelischen Kirchenbezirke „*Chillout, aufsuchende Jugend- und Drogenberatung im Landkreis Ludwigsburg*“ (2000-2005)

Die letzten beiden Projekte werden vom Landkreis kofinanziert. Im Landkreis konnten mit diesen europäischen Fördermitteln Projekte initiiert und etabliert werden, die ansonsten keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten gehabt hätten.

Dezernat V

Trinkwasserverordnung:

Bereits die Richtlinie des EWG-Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch von 1980 sollte sicherstellen, dass innerhalb der Mitgliedsländer gemeinsame Mindeststandards für die Güte des Trinkwassers eingehalten werden. In der überarbeiteten Richtlinie von 1998 erfolgten zahlreiche Änderungen, die mittels der neuen Trinkwasserverordnung vom 21.5.2001 in deutsches Recht umgesetzt wurden. Neben den mikrobiologischen und chemischen Untersuchungen des Trinkwassers liegt ein weiterer Schwerpunkt nun auf dem Schutz der Ressourcen und der unter Umständen erforderlichen Aufbereitung (z.B. Einbau technisch aufwendiger Filtersysteme). Klarer definiert wurde der Begriff Trinkwasser als „Wasser für den menschlichen Gebrauch“, zusätzlich bestimmt für andere häusliche Nutzungszwecke, wie Körperreinigung, Geschirrspülen, Wäschewaschen u.a.. Neu ist die Pflicht zur Überwachung von Hausinstallationen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird, durch die Gesundheitsämter.

Es erfolgte eine Verschärfung verschiedener Grenzwerte, z.B. für Antimon, Kupfer, Blei, Nickel und PAK. Bezüglich Blei können daher in einigen Bundesländern umfangreiche Sanierungsmaßnahmen mit Austausch alter Bleileitungen notwendig werden. Erstmals wurden Grenzwerte für Acrylamid, Vinylchlorid, Benzol, Benzpyren, Brom, THM u.a. eingeführt.

Es besteht nun die Möglichkeit, für begrenzte Zeit Ausnahmen von den Parametern der Richtlinie bzw. der Verordnung zuzulassen, wobei innerhalb von drei Stufen (bis zu 9 Jahren) zuletzt auch die EU in Kenntnis zu setzen ist. Die Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission wurden erneut erweitert.

Bade-Richtlinie:

Die EU-Richtlinie gibt die Qualitätsanforderungen an die Beschaffenheit der Badegewässer einschließlich verschiedener Grenz- und Leitwerte sowie mögliche Abweichungen vor. Gleiches gilt für Kontrollen, Entnahme und Untersuchungen von Wasserproben sowie die anzuwendenden Untersuchungsmethoden auf mikrobiologische, chemische und physikalische Parameter.

Für den ausgeweiteten Überwachungsaufwand spielt insbesondere der Rhythmus der Beprobung der Seen und Flüsse während der Badesaison (gemäß EU in der Regel 14-tägig, bei durchgehend guten Befunden sind nach 2 Jahren auch längere Intervalle möglich) eine entscheidende Rolle.

Weiterhin sind eingeleitete Stoffe und ihre Bedeutung in Abhängigkeit von der Entfernung zum Badegewässer festzustellen. Nach jeder Badesaison erfolgt die Prüfung jeder Badestelle, ob diese noch die Anforderungen der EU-Richtlinie erfüllen. Relativ umfangreich sind die jährlichen Be-

richtspflichten an die EU, die von den unteren Verwaltungsbehörden über die Landesbehörden an die EU erfolgen. Bei den Messdaten sind Grenzwertüberschreitungen besonders hervorzuheben und die möglichen Ursachen sowie Maßnahmen zu ihrer künftigen Vermeidung darzulegen. Aus den Daten werden jährlich aktualisierte Gewässergüte-Karten für die EU-Mitgliedsländer erstellt. Die EU-Richtlinie war innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umzusetzen. Bei Abweichungen von der Richtlinie sind z.T. bemerkenswert hohe Strafen (bis zu mehreren 100.000 €pro Tag!) möglich. Derzeit wird die EU-Richtlinie überarbeitet. Teilweise sollen die Anforderungen noch höher festgesetzt und der Überwachungsaufwand – z.B. durch Verwendung neuer, vor Ort einzusetzender Analysengeräte - ausgeweitet werden.

Fleischhygienegebühren:

Der Fachbereich erhebt für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (z.B. Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Hygieneüberwachung in Fleischverarbeitungs-betrieben, etc.) Gebühren. Bereits seit den 80er Jahren hat die Europäische Union Regelungen zur Bemessung der Gebühren und der Gebührentatbestände erlassen, welche die Mitgliedstaaten umzusetzen haben. Zwischenzeitlich wurden die Bestimmungen in verschiedenen Richtlinien der EU konkretisiert. Die Umsetzung dieser Richtlinien durch Bund und Länder hat bis heute zahlreiche verwaltungsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten nach sich gezogen, da es seit Jahren bei der Auslegung des EU-Rechts und dessen Umsetzung Rechtsunsicherheiten gibt. Mehrere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes liegen zwischenzeitlich vor. Konsequenz: Die Gebührenverordnungen der Länder (auch in Baden-Württemberg) und die hierauf beruhenden Gebührenfestsetzungen der zuständigen Behörden wurden aufgehoben. Hieraus resultierende Defizite aus fehlenden Gebühreneinnahmen haben unmittelbar Auswirkung auf die Haushalte der Kommunen. Der Landkreis Ludwigsburg ist hiervon ebenfalls betroffen. Im Zeitraum 1995 bis 2003 beträgt das vorläufige Defizit rund 2,3 Mio. Euro. Im April 2005 haben wir unsere eigene Rechtsverordnung zu den Fleischhygienegebühren erlassen.

Lebensmittelüberwachung:

Auch im Bereich der Lebensmittelüberwachung sind seit Jahren umfangreiche EU-Regelungen für alle Bereiche des Lebensmittelrechts (einschließlich Bedarfsgegenstände- und Weinrecht) in Kraft. Die EU ist nach den EG-Verträgen im Rahmen der Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes für die Harmonisierung des Lebensmittelrechts zuständig. Hierunter fällt der gesamte Sektor der Lebensmittelsicherheit und der Einhaltung der Hygiene sowohl bei Lebensmitteln nichttierischer als auch Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnungen 852/2004, 853/2004 und 854/2004 zum 01.01.2006 (sogenanntes Hygienepaket) schließt die EU ein umfangreiches Gesetzgebungsverfahren ab. Dieses wirkt sich unmittelbar auf die Lebensmittelüberwachungsbehörden, also auch auf die Landratsämter aus.

Dezernat VI

Hochbau und Liegenschaften:

Baukoordinierungsrichtlinie

Die Regelungen der Baukoordinierungsrichtlinie vom 14.06.1993/ 13.10.1997 gelten für die Vergabe von Bauaufträgen, die den Schwellenwert der EG-Koordinierungsrichtlinie erreichen oder übersteigen. Der Schwellenwert für öffentliche Bauaufträge ist auf 5 Millionen Euro festgelegt. Er bezieht sich auf den Gesamtauftragswert eines Bauwerks, damit sind alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage gemeint. In der Praxis müssen dann 80% der Bauaufträge europaweit ausgeschrieben werden. Nur 20% des Gesamtauftragswertes können national ausgeschrieben werden.

Europäische Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Mit der EU-Richtlinie vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen die Anforderungen an den Energieverbrauch im Gebäudebereich europaweit harmonisiert werden. Die EU-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten, Maßnahmen der Energie –und CO² -Einsparung bis 2006 in Nationales Recht umzusetzen. Ein wesentlicher Aspekt der Richtlinie ist die Erstellung von Energieausweisen bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Die Richtlinie gilt auch für Altbauten, Übergangsregelungen werden im Rahmen der Energieeinsparverordnung 2006 geregelt und sind z.Zt. noch nicht absehbar.

Beschaffungen:**Lieferkoordinierungsrichtlinien**

Ab Erreichen des EG-Schwellenwertes von 200.000 €Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) ist ein europaweites Vergabeverfahren zwingend vorgeschrieben.

Der Landkreis ist in vielen weiteren Bereichen vom EU-Recht berührt. Die Bereiche sind beispielhaft in der Anlage 1 aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme